

Alterrict GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich

ENERCON Global GmbH
Dreekamp 5
26605 Aurich

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

An:

- Mitglieder des Bundestages
- Vertreter:innen aus dem BMWE, BMUKN, BMVg



18.06.2025

**Erschwerte Windparkplanung durch restriktive Haltung der Bundeswehr:
Bitte um Unterstützung für pragmatische Lösungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien** trägt nicht zuletzt auch dazu bei, die **Energiesicherheit und Energiesouveränität** unseres Landes vor dem Hintergrund aktueller geopolitischer Spannungen zu stärken. Alterric, ENERCON und JUWI setzen sich täglich für diese Energietransformation ein. An Dutzenden Standorten in Deutschland arbeiten über 8.500 Mitarbeiter:innen an der Entwicklung und Produktion von Windenergieanlagen und an dem Betrieb von Windparks an Land.

Leider sehen wir uns derzeit mit massiven planungsrechtlichen Hürden konfrontiert, die aus ablehnenden Stellungnahmen der Bundeswehr resultieren. Im Zentrum steht dabei eine neue Praxis im Umgang mit dem § 16b Absatz 7 BImSchG, der Änderungsgenehmigungen für Windenergieanlagen regelt und ausweislich der Gesetzesbegründung der Beschleunigung und Erleichterung von Genehmigungsverfahren dienen soll. **Der Umgang mit dieser Regelung führt aktuell dazu, dass selbst Windenergieprojekte, für die wir eingangs noch positive Rückmeldungen per Voranfrage seitens der Bundeswehr erhalten hatten, nun abgelehnt werden.** Begründet wird dies ausschließlich aus Sorge vor *möglichen* (!) späteren Änderungsverfahren, bei denen die Bundeswehr aufgrund der Regelung zur Beschleunigung auch bei einer Erhöhung der Anlage um bis zu 20m nicht erneut beteiligt würde. Diese befürchtete Änderung könnte theoretisch dazu führen, dass die Anlagen in den Sicherheitsabstand militärischer Kursführungshöhen hineinragen. Praktisch ist diese Gefahr nicht gegeben, da kein Betreiber und keine Bank das Risiko eingehen werden, wider besseren Wissens gegen die zulässigen Abstände zu MVA-Gebieten zu verstößen und eine Rückbauanordnung nach §16 LuftVG zu erhalten.

Daher haben wir als Entwickler und Betreiber keinerlei Interesse, in diesen Fällen die Anlagenhöhen nachträglich mit dem Verweis auf § 16b Absatz 7 BImSchG zu erhöhen. Wir haben mit den Anlagentypen geplant, die vorab mit der Bundeswehr abgestimmt wurden, und auf dieser Grundlage alle notwendigen Gutachten für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zusammengestellt und eingereicht.

In Gesprächen mit der Bundeswehr (BAIUDBw) haben unsere Unternehmen jeweils mehrfach **proaktiv konstruktive Lösungsvorschläge unterbreitet**, um sicherheitsrelevante Belange zu wahren und zugleich die Realisierbarkeit unserer Projekte sicherzustellen:

- Freiwillige Nebenbestimmungen zur Beschränkung der Anlagengesamthöhe im Genehmigungsbescheid, bzw. zu einer erneuten Beteiligung der Bundeswehr auch im Änderungsverfahren
- Privatrechtliche Verpflichtungen mit hohen Vertragsstrafen für den Fall einer Änderungsgenehmigung im Bereich des Sicherheitsabstands
- Verweis auf bereits bestehende Rechte der Luftfahrtbehörden gem. § 16 LuftVG: Bauwerke, welche die zulässigen Höhen überragen, muss der Eigentümer auf eigene Kosten zurückbauen.

Trotz all dieser Vorschläge beharrt die Bundeswehr in unseren Gesprächen weiter darauf, dass wir neue Genehmigungsanträge stellen für Anlagen, die 20 Meter niedriger sind, um dann einen Änderungsantrag nach §16b Abs. 7 Satz 3 zu stellen und die ursprüngliche Anlagenhöhe zu erreichen. Eine Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, die sich gar nicht auf den Antragsgegenstand bezieht, sondern auf eine rein theoretisch mögliche nachträgliche Änderung, dürfte klar rechtswidrig sein. Außerdem ist dieses Verfahren in der Praxis eine vollkommen überflüssige bürokratische Hürde und teilweise auch gar nicht gangbar, denn sämtliche Gutachten für den Genehmigungsprozess müssten neu angepasst werden, was auch für die **Genehmigungsbehörden mehr Aufwand bedeutet und die Projektplanungen erheblich verzögert**. Zudem existiert in vielen Fällen kein Anlagentyp, der exakt 20 Meter niedriger ist und eine zertifizierte Typenprüfung besitzt. Der Hersteller der eigentlich geplanten Anlage wird genötigt, eine fiktive Anlage zu entwerfen, um dafür eine Genehmigung zu erhalten, die anschließend über §16b Abs. 7 BImSchG geändert wird. Die Genehmigung einer Anlage, die eigentlich gar nicht zur Realisierung geplant ist, scheint zudem auch rechtlich fragwürdig.

Durch die geschilderte Problematik sind aktuell mindestens dreißig unserer Projekte betroffen. Dabei handelt es sich insgesamt um mehr als 90 moderne Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 500 Megawatt. Diese Projekte könnten rechnerisch etwa 500.000 Haushalte mit 3 Personen mit günstigem und klimaneutralen Strom versorgen. Betroffen sind Projekte aus den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern. **Diese Entwicklung gefährdet bundesweit den dringend benötigten Zubau an Windenergie und konterkariert gleichzeitig die Ziele der Bundesregierung** in den Bereichen der Energiesicherheit, des Klimaschutzes und der wirtschaftlichen Standortqualität und Bürokratieabbau.

Daher bitten wir Sie: Setzen Sie sich für eine gesetzliche Präzisierung im Bundesimmissionsschutzgesetz ein. Die Möglichkeit nachträglicher Anlagenänderungen (§ 16b BImSchG) sollte – insbesondere bei Höhenänderungen – zwingend an eine neue Zustimmungspflicht nach § 14 LuftVG gekoppelt werden. So ließe sich die berechtigte Schutzbedürftigkeit der Bundeswehr auch ausdrücklich verfahrensseitig sicherzustellen, ohne den Ausbau der Windenergie faktisch auszubremsen. **Auch die Bundesländer unterstützen diese Lösung** mit einem Beschluss auf der Energieministerkonferenz vom 23. Mai 2025.

Wir sind überzeugt: **Landesverteidigung und Energiewende müssen gemeinsam gedacht und verantwortungsvoll umgesetzt werden.** Dafür braucht es jetzt eine klare politische Leitentscheidung.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank May
Geschäftsführer
CEO
Alterrict GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich

Udo Bauer
Geschäftsführer
CEO
Enercon Global GmbH
Dreekamp 5
26605 Aurich

Christian Arnold
Geschäftsführer
operatives Deutschlandgeschäft
JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt